



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

Nachrichtlich

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von:

Frau Proeve

E-Mail:

katharina.proeve@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.32-12238-8.4.3a

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
14.01.2021

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Gewährung von Regelbedarfsstufe 2 in Gemeinschaftsunterkünften nach § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der im Sommer 2019 in Kraft getretenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG neu in das Gesetz aufgenommen worden. Die Vorschrift regelt, dass erwachsenen Leistungsberechtigten, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften untergebracht sind, Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Bedarfsstufe 1) gewährt werden. Mit der Begrenzung des Leistungssatzes auf das Niveau der Bedarfsstufe 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften zur Folge hat, die im Ergebnis vergleichbar zu Einsparungen in Paarhaushalten sind.

Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie vertritt die Bundesregierung in Bezug auf die Regelung nach § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG die folgende Rechtsauffassung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20984, Seite 4):

„Die Regelungen des AsylbLG gelten unabhängig von der aktuellen Covid-19-Pandemie fort. Im Grundsatz gilt somit auch weiterhin die Regelung hinsichtlich der Zuordnung von in Sammelunterkünften untergebrachten Erwachsenen zur Bedarfsstufe 2.

Vor dem Hintergrund der im Gesetzgebungsprozess nicht vorhersehbaren Pandemie-Situation vertritt die Bundesregierung indes die Auffassung, dass in Ausnahmefällen eine teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG übergangsweise

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2HXXX



in Betracht kommen kann. Eine teleologische Reduktion der Norm mit der Folge der Anwendung der Bedarfsstufe 1 nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG kommt dabei in Betracht, soweit unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken.“

Nach hiesiger Einschätzung können die anhaltenden COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen in Einzelfällen dazu führen, dass das für das Eintreten von Einsparwirkungen notwendige gemeinsame Wirtschaften tatsächlich nicht mehr möglich ist.

Unter diesem Gesichtspunkt und unter Bezugnahme auf die von der Bundesregierung geäußerte Auffassung bitte ich Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu verfahren.

Ich weise darauf hin, dass es in jedem Fall einer Einzelfallprüfung bezüglich der tatsächlichen Möglichkeit des gemeinsamen Wirtschaftens bedarf. Lediglich in den Fällen, in welchen ein gemeinsames Wirtschaften aufgrund von COVID-19-bedingten Einschränkungen nicht möglich ist, tritt die teleologische Reduktion von § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG ein und es sind entsprechend Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Ein solcher Einzelfall kann beispielsweise vorliegen, wenn und solange sich eine leistungsberechtigte Einzelperson in angeordneter Quarantäne befindet und aus diesem Grund ein gemeinsames Wirtschaften mit anderen Personen tatsächlich nicht möglich ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Analogleistungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

Johannknecht